

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB und zur Corporate Governance für das Geschäftsjahr 2021

Gute Corporate Governance ist die Voraussetzung und Ausdruck verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die gemäß §§ 289f, 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2021 ist dabei das zentrale Instrument der Corporate Governance Berichterstattung. Vorstand und Aufsichtsrat erstatten die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam und sind jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird dabei für die EASY SOFTWARE AG und den EASY-Konzern zusammengefasst.

Die zusammengefasste Erklärung beinhaltet die Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG, Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken und zur Arbeitsweise und Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand, einschließlich Angaben zur Corporate Governance des Unternehmens, zum Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat und Vorstand und zu den gesetzlichen Vorgaben für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen.

Wir weisen darauf hin, dass mit Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der Aktien der EASY SOFTWARE AG zum regulierten Markt (Delisting) mit Ablauf des 15. Februar 2022 bestimmte von börsennotierten Unternehmen zu beachtende gesetzliche Vorgaben keine Anwendung mehr auf die EASY SOFTWARE AG finden. Unter anderem ist die EASY SOFTWARE AG mit Wirksamwerden des Delisting künftig nicht mehr zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung verpflichtet.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2021, in welchem die Aktien der EASY SOFTWARE AG noch börsennotiert, d.h. zum regulierten Markt zugelassen, waren.

A. Entsprechungserklärung nach § 161 Aktiengesetz (AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Seit Abgabe der letzten Entsprechungserklärung im April 2020 hat EASY SOFTWARE AG sämtlichen am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("Kodex 2020") entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

A.1 Kodex 2020: Diversität in Führungsfunktionen

Der Vorstand hat eine Zielgröße im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB für Frauen festgelegt. Eine Berücksichtigung weiterer Diversitätskriterien bei der Besetzung von Führungsfunktionen erfolgt nicht und ist auch für die Zukunft derzeit nicht vorgesehen. Der Vorstand hält es für sachgerecht, die Auswahl der Mitarbeiter in Führungsfunktionen vorrangig von deren Persönlichkeit und Sachverstand abhängig zu machen. Der Vorstand ist allerdings bemüht, bei gleicher Qualifikation Frauen den Vorzug zu geben.

B.1 Kodex 2020: Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht vorrangig auf Vielfalt. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Auswahl der Vorstandsmitglieder nicht primär von Kriterien

wie beispielsweise Geschlecht, individueller Orientierung oder Nationalität, sondern vielmehr von deren Persönlichkeit und Sachverstand abhängig zu machen. Der Aufsichtsrat ist allerdings bemüht, bei gleicher Qualifikation Frauen den Vorzug zu geben.

D.1 Kodex 2020: Veröffentlichung Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, diese aber bislang nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Nach der Neuwahl des Aufsichtsrats in der außerordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 wird die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu überprüfen und über deren Veröffentlichung Beschluss zu fassen sein. Ein solcher Beschluss muss noch gefasst werden.

D.2, D.3, D.4, D.5, G.17 sowie D. 11 Kodex 2020: Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG, der nunmehr aus vier Mitgliedern besteht, hat wegen seiner geringen Anzahl an Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet. Es wurde insbesondere kein Prüfungs- oder Nominierungsausschuss gebildet. Bei einem vierköpfigen Aufsichtsrat führt die personenidentische Ausschussbildung nicht zu der vom Deutschen Corporate Governance Kodex beabsichtigten Effizienzsteigerung. Die Mitgliedschaft von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen wird in Ermangelung gebildeter Ausschüsse des Aufsichtsrats nicht bei der Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt. Die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung erfolgt entsprechend durch den Gesamtaufwichtsrat. Diese Abweichungen sind lediglich eine logische Folge daraus, dass der Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG keine Ausschüsse gebildet hat. Die Abweichungen werden daher rein vorsorglich erklärt.

F.2 Kodex 2020: Veröffentlichung Konzernbericht, Konzernlagebericht und Zwischenberichte

Die Gesellschaft bestimmt die für sie geltenden Veröffentlichungspflichten nach den gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Fristen, um einen sonst höheren Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten sowie die zusätzliche Bindung von Managementkapazität zu vermeiden. Die EASY SOFTWARE AG veröffentlicht den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht daher binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende und den Halbjahresabschluss binnen 60 Tagen nach Halbjahresende.

G.1, G.3, G.4, G.6, G.8, G.10, G.11, G.13, G.14, G.15, G.16 Kodex 2020: Vergütung für den Vorstand

Um die Attraktivität der EASY SOFTWARE AG im Wettbewerb um qualifizierte Führungskräfte zu erhalten und zu steigern, hat der Aufsichtsrat das von ihm am 29. April 2021 beschlossene und der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegte neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder im Rahmen des gesetzlich Zulässigen mit Abweichungen vom Kodex 2020 ausgestaltet.

- G.1 Kodex 2020: Das neue Vergütungssystem für den Vorstand sieht eine Maximalvergütung nur für den Gesamtvorstand vor. Der Aufsichtsrat hält eine Maximalvergütung für den Gesamtvorstand aufgrund des bestehenden zweiköpfigen Vorstandes für angemessen.
- G.3 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat hat keine konkrete Peer Group festgelegt, da der Aufsichtsrat der Auffassung ist, dass eine Anknüpfung an eine solche fest definierte Vergleichsgruppe zu unangemessenen Ergebnissen führen kann. Für den externen Vergleich wird insbesondere ein Branchenvergleich durchgeführt, um die Angemessenheit und übliche Höhe der Vergütung zu beurteilen. Neben der Branchenzugehörigkeit berücksichtigt

der Aufsichtsrat dabei auch Unternehmen mit vergleichbarem Umsatz und vergleichbarer Mitarbeiterzahl.

- G.4 Kodex 2020: Angesichts der Heterogenität der Vergütungsstruktur innerhalb der EASY SOFTWARE AG sieht der Aufsichtsrat von einem formalen internen Vergleich der Vergütung der Vorstandsmitglieder mit einem hierfür fest definierten Führungskreis ab, berücksichtigt aber die allgemeinen gesellschaftsinternen Vergütungsgepflogenheiten.
- G.6 Kodex 2020: Die erfolgsabhängige Vergütung umfasst grundsätzlich den Short Term Incentive (STI) und den Long Term Incentive (LTI). Das Vergütungssystem sieht vor, dass der STI den LTI übersteigt. Nach Ansicht des Aufsichtsrats besteht keine Notwendigkeit, einen besonderen Schwerpunkt auf langfristige Anreize zu legen, um die langfristige und nachhaltige Prosperität des Unternehmens zu sichern.
- G.8 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat erachtet es für angemessen, nachträgliche Änderungen der Zielwerte oder Vergleichsparameter vornehmen zu können, um möglichst flexibel agieren zu können.
- G.10 Satz 1 Kodex 2020: Das Vergütungssystem sieht keine aktienbasierte Vergütung vor. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass der STI und der LTI, wie sie im Vergütungssystem ausgestaltet sind, ausreichend sind, um eine erfolgsabhängige Vergütung im Interesse der Gesellschaft zu gewährleisten.
- G.10 Satz 2 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat hat davon abgesehen, dass die Vorstandsmitglieder über den LTI erst nach einem Zeitraum von vier Jahren verfügen können sollen. Er erachtet einen Zeitraum von drei Jahren für ausreichend.
- G.11 Kodex 2020: Das neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sieht keine Möglichkeit für den Aufsichtsrat vor, außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, insbesondere die variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern. Der Aufsichtsrat sieht die gesetzlich zwingend vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten als ausreichend an.
- G.13 Satz 1 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat und die Vorstandsmitglieder haben für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit grundsätzlich keinen Abfindungs-Cap vereinbart. Insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Durchsetzbarkeit einer solchen Abfindungs-Cap-Vereinbarung in der Praxis sieht der Aufsichtsrat kein zwingendes Bedürfnis für eine solche Vereinbarung.
- G.13 Satz 2 Kodex 2020: Das Vergütungssystem sieht im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots nicht vor, dass Abfindungszahlungen für eine vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. Der Aufsichtsrat erachtet eine volle Flexibilität in dieser Hinsicht für sachgerecht.
- G.15 und G.16 Kodex 2020: Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied zugleich ein Aufsichtsratsmandat innerhalb oder außerhalb des Konzerns wahrnimmt, sieht das Vergütungssystem keine Anrechnung der Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat auf die Vergütung des Vorstandsmitglieds vor. Der Aufsichtsrat hält eine volle Flexibilität in dieser Hinsicht für sachgerecht.

•

Mülheim an der Ruhr, im April 2021

EASY SOFTWARE AG

Vorstand und Aufsichtsrat

Die jeweils aktuelle Entsprechenserklärung ist neben den Entsprechenserklärungen der Vorjahre im Internet unter <https://easy-software.com/de/easy-gruppe/investor-relations/corporate-governance/berichte/> abrufbar.

B. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Neben den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung (anwendbar bis zum Wirksamwerden des Delisting am 15. Februar 2022) wurde bzw. wird die Unternehmensführung der EASY SOFTWARE AG in erster Linie durch das Aktiengesetz und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Kapitalmarktrechts bestimmt.

Die Erfüllung der Corporate Compliance ist für die EASY SOFTWARE AG die wesentliche Basis verantwortungsvoller und werteorientierter Unternehmensführung und zugleich Voraussetzung für die effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Schaffung von Transparenz in der Berichterstattung und der Implementierung eines funktionierenden Risikomanagements.

Die EASY SOFTWARE AG legt besonderen Wert auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet ist. Diese basiert auf effizienten Strukturen innerhalb der EASY Gruppe und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat. Eine offene und transparente Unternehmenskommunikation wahrt zudem die Aktionärsinteressen.

Die Einhaltung der strategischen Vorgaben wird durch die jeweiligen Fachabteilungen überwacht. Eine laufende zentrale Prüfung der unternehmerischen Kennzahlen (Umsatz und EBITDA, aber auch die Entwicklung von Neukundengewinnung, Subskriptionsumsatz, Key Performance Indicators (KPI), Wartungsbestandsentwicklung, Net Promoter Score (NPS) und Liquidität) und deren Entwicklung, Abweichungen von Planungen, Prozesskontrolle sowie Markt- und Wettbewerbsanalysen runden die unternehmerische Steuerung ab.

Grundzüge des Compliance-Management-Systems

Gesetzeskonformes und verantwortungsbewusstes Handeln ist für den EASY-Konzern eine Voraussetzung für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung von Gesetzen, Normen und Grundsätzen im Konzern berichtet in diesem Zusammenhang an den Aufsichtsrat. Der Vorstand überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Gesetze, Normen und internen Richtlinien im Konzern (Compliance) und unterstützt dabei mit Hilfe des Compliance-Management-Systems das integre und regelkonforme Verhalten der Mitarbeiter.

Zur Wahrnehmung seiner Pflichten hat der Vorstand einen Compliance Officer (CO) bestellt, der die Einhaltung der Gesetze, Normen und internen Richtlinien im Konzern überwacht und kontrolliert, sowie das integre und regelkonforme Verhalten der Mitarbeiter unterstützt.

Der Compliance Officer überprüft kontinuierlich die Compliance, berät den Vorstand in jeglichen Compliance-Fragen und ist dem Bereich Recht angegliedert. Zusätzlich leitet er den Prozess und die möglichen Untersuchungsmaßnahmen im Falle von Meldungen oder zum Erkennen von potenziellen Compliance-Vorfällen. Hierzu ist ein so genanntes Whistle-Blower-System eingerichtet. Hinweisen auf potenzielle Compliance-Verstöße wird konsequent nachgegangen.

Nachhaltigkeit und Verantwortung

Die EASY Gruppe bekennt sich zur Corporate Social Responsibility. Soziales und ökologisches Handeln spielt für EASY innerhalb der Konzernstrategie eine wichtige Rolle. So arbeitet die EASY Gruppe u.a. eng mit der AfB gemeinnützige GmbH (AfB Green IT – „AfB“) zusammen. AfB ist Arbeitgeber für viele hochqualifiziert ausgebildete Menschen mit einem Handicap. Zu deren Integration in die Berufswelt kooperiert EASY mit AfB. Im Rahmen der Kooperation übernimmt AfB ausgemusterte Hardware der EASY Gruppe und arbeitet diese zur Veräußerung an Dritte auf oder entsorgt die Hardware unter Berücksichtigung internationaler IT-Sicherheitsstandards. Alle Arbeitsschritte in diesem Unternehmen sind barrierefrei gestaltet und werden von Menschen mit einem Handicap und solchen ohne gemeinsam verrichtet. Damit leistet die EASY Gruppe einen wichtigen Beitrag zur Integration von Menschen mit einem Handicap. Gleichzeitig hilft die auf dem Recycling-Prinzip basierende Kooperation dabei, eine ressourcenintensive Neuproduktion von Hardware zu substituieren sowie Elektroschrott und CO₂ in erheblichem Maß zu reduzieren.

Darüber hinaus trägt die EASY Gruppe zur Reduktion der Umweltbelastung durch Emissionen auf dem Weg zur und von der Arbeit bei, indem sie Ihren Mitarbeitern am Standort Mülheim an der Ruhr vergünstigte Tickets im öffentlichen Nahverkehr sowie ein Dienstfahrradprogramm bietet.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Um Familie und Beruf in Einklang zu bringen, hat die EASY Gruppe Regelungen zum mobilen Arbeiten und zur Vertrauensarbeitszeit geschaffen, die es Mitarbeitern ermöglicht, im Rahmen der betrieblichen Belange ihre Arbeit zu steuern. Die Tochtergesellschaft Apinauten GmbH bzw. nach deren Verschmelzung ihre Rechtsnachfolgerin EASY Apiomat GmbH hat sich für eine Kooperation mit der Fröbel Gruppe entschieden, die Kindertagesstätten in fast allen Stadtteilen Leipzigs betreibt. Sobald sich Nachwuchs ankündigt, werden Kitaplätze über die Fröbel Gruppe zum Wunscheintrittstermin der Mitarbeiter reserviert. Jeder Mitarbeiter hat dabei die Möglichkeit, seine Wunschkindertagesstätte innerhalb der Fröbel Gruppe frei auszusuchen. Dies erleichtert nicht nur die Organisation des Arbeitsalltags, sondern ist zudem auch ein wichtiger Hebel zur Mitarbeiterbindung geworden.

Vielfalt

Die EASY SOFTWARE AG ist ein weltoffenes Unternehmen, das für einen fairen, respekt- sowie vertrauensvollen Umgang mit all seinen Mitarbeitern, Partnern, Investoren und Kunden steht. Die Begegnungen finden stets auf Augenhöhe statt und die EASY SOFTWARE AG setzt sich für einen vielfältigen, offenen, fairen, respektvollen und toleranten Umgang im Unternehmen ein, in dem Intoleranz, Diskriminierung und Respektlosigkeit nicht akzeptiert werden. In den einzelnen Teams der EASY Gruppe arbeiten Menschen verschiedenen Alters, Geschlechts, Religion, persönlicher Orientierung, Fähigkeiten oder Nationalitäten zusammen. Diese Vielfalt schätzt und lebt die EASY Gruppe, denn sie eröffnet Ideen und Perspektiven, die verschiedene Bereiche des Unternehmens beflügeln – beispielsweise Forschung und Entwicklung.

C. Zusammensetzung sowie Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die EASY SOFTWARE AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Ihr Führungssystem entspricht dem dualen System des deutschen Aktienrechts mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Kontroll- und Beratungsorgan. Die Rechte und Pflichten der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) ergeben sich aus dem Gesetz und der von den Aktionären beschlossenen Satzung sowie der jeweiligen Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Vorstand

Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt bzw. abberufen werden. Dabei hat der Aufsichtsrat für die Mitglieder des Vorstands eine Altersgrenze von 68 Jahren festgelegt. Die Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds soll für längstens 3 Jahre erfolgen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung, plant das Budget, legt es fest und richtet die Gesellschaft strategisch aus. Sein Handeln und seine Entscheidungen orientieren sich am Unternehmensinteresse, unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen, mit dem Ziel nachhaltiger und verantwortungsvoller Wertschöpfung.

Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicher. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen

Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.

Für bedeutende, risikoreiche oder ungewöhnliche Geschäfte benötigt der Vorstand ebenso wie für grundsätzliche bzw. wesentliche Entscheidungen die Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat umfassend, regelmäßig und zeitnah in schriftlicher und mündlicher Form über Entwicklungen und Lage der Gesellschaft, insbesondere über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat wird die vom Vorstand erarbeitete Strategie erörtert und abgestimmt.

Der Stand der Umsetzung der strategischen Planung und mögliche Abweichungen werden an den Aufsichtsrat berichtet. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über das Chancen- und Risikomanagement des Konzerns.

Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand einem umfassenden Wettbewerbsverbot. In Einzelfällen werden auch nachvertragliche Wettbewerbsverbote vereinbart. Sie legen auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Hinweise auf offenzulegende Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern hat es im Geschäftsjahr 2021 nicht gegeben.

In einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Arbeit des Vorstands, bei mehreren Vorstandsmitgliedern die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und zustimmungspflichtige Geschäfte geregelt.

Für die Vorstandsmitglieder besteht eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt.

Im Geschäftsjahr 2021 bestand der Vorstand in der Zeit vom 01. Januar bis 28. Februar und vom 01. bis 30. November aus einer Person. In der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober und seit dem 01. Dezember besteht der Vorstand aus zwei Personen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG wird von der Hauptversammlung gewählt und überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand. Die Geschäftsordnung enthält einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte. In Entscheidungen von fundamentaler Bedeutung für die Gesellschaft und die EASY Gruppe ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und erhält über die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage monatlich schriftliche Berichte. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen werden dem Aufsichtsrat detailliert erläutert. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden darüber hinaus vom Vorstand regelmäßig und unmittelbar über die aktuelle Situation, wichtige Geschäftsvorfälle und bevorstehende bedeutsame Entscheidungen unterrichtet und steht insoweit in engem Informationsaustausch zum Vorstandsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig die Höhe der Vorstandsvergütung. Weiterhin prüft er den Jahres- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht und den nichtfinanziellen Bericht der Gesellschaft und des Konzerns. Mit seiner Billigung ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Aufsichtsrat entscheidet, wie viele Mitglieder der Vorstand hat, bestellt diese und kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Gesellschaft wurde bereits vor vielen Jahren ein mit dem Aufsichtsrat abgestimmter Geschäftsleitungskreis eingerichtet, der zunächst als Global EASY Executive Board (GEEB) bzw. seit März 2021 unter dem Namen EASY Executive Team fortgeführt wird. Die Mitglieder werden im Hinblick auf mögliche erweiterte Führungsaufgaben im Rahmen spezieller Talentprogramme gefördert. Aus diesem Gremium sollen grundsätzlich Nominierungsvorschläge aus dem Unternehmen an den Aufsichtsrat erfolgen. Die grundlegenden Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für eine Vorstandsposition stellen nach Sicht des Aufsichtsrats insbesondere Persönlichkeit, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt dar. Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die zusammen mit der Satzung der Gesellschaft und dem geltenden Gesetz die Vorschriften für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit bilden.

Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden bis zum Wirksamwerden des Delisting in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll und eng zusammen.

Zu Beginn des Geschäftsjahrs 2021 bestand der Aufsichtsrat satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Mit Wirksamwerden der durch die Hauptversammlung vom 23. Dezember 2020 beschlossenen Vergrößerung des Aufsichtsrats auf vier Mitglieder durch Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der EASY SOFTWARE AG am 09. Februar 2021 bestand der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern. Für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze von 70 Jahren bestimmt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Im Wesentlichen erfassen diese Faktoren der Finanzexpertise, des Corporate Governance -, Branchen- und Kapitalmarktverständnisses sowie der Unabhängigkeit.

Alle im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Aufsichtsratsmitglieder erfüllen diese Ziele. Diese Ziele wurden auch bei den Vorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, welche am 23. Dezember 2020 über die Neuwahl aller vier Mitglieder des Aufsichtsrats Beschluss gefasst hat, beachtet. Das Aufsichtsratsmitglied Richard Wiegmann wird nach Einschätzung der Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex eingestuft; mit Blick auf die Anteilseignerstruktur wird dies als angemessen erachtet. Angaben zu den aktuellen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie zu deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen ebenso wie die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Website der Gesellschaft unter <https://easy-software.com/de/easy-gruppe/unternehmen> verfügbar.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da dies angesichts der Größe für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium.

Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gesamtaufichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats. In angemessenem Rahmen ist er bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig in den Sitzungen, wie wirksam er insgesamt seine Aufgaben erfüllt. Die Selbstbeurteilung erfolgt im Wege der Selbstevaluierung aufgrund selbst gesetzter, konkreter Parameter.

Für die Aufsichtsratsmitglieder besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt.

D. Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil in den oberen Führungsebenen

Für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat im Jahr 2019 die Zielgröße 0 Prozent festgesetzt. Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht vorrangig auf Vielfalt (Diversität). Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Auswahl der Vorstandsmitglieder nicht primär von Kriterien wie beispielsweise Geschlecht, individuelle Orientierung oder Nationalität, sondern vielmehr von deren Persönlichkeit und Sachverstand abhängig zu machen. Der Aufsichtsrat ist allerdings bemüht, bei gleicher Qualifikation Frauen den Vorzug zu geben.

Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand im Jahr 2019 für Frauen eine Zielgröße im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von 30 Prozent festgelegt, die derzeit erreicht wird. Eine Berücksichtigung weitergehender Kriterien der Vielfalt bei der Besetzung von Positionen in der Führungsebene i. S. d. Empfehlung A.1 Kodex 2020 ist erfolgt. Der Vorstand hält es für sachgerecht, die Auswahl der Mitarbeiter in Führungspositionen vorrangig von deren Persönlichkeit und Sachverstand abhängig zu machen. Der Vorstand ist allerdings bemüht, bei gleicher Qualifikation Frauen den Vorzug zu geben.

E. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats stehen in angemessenem Verhältnis zu ihren Aufgaben und der ihnen übertragenen Verantwortung.

Der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2021 einschl. des Vermerks des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das von ordentlichen Hauptversammlung 2021 gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand sowie der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2021 über die Bestätigung des in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Vergütungssystems für den Aufsichtsrat sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [Publikationen - EASY SOFTWARE AG \(easy-software.com\)](https://www.easy-software.com) abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Delisting bestimmte vergütungsbezogene Gesetzesvorgaben für börsennotierte Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2022 nicht mehr Anwendung finden werden.

Essen, im April 2022

EASY SOFTWARE AG

Vorstand und Aufsichtsrat